

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191 ff.) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 00.00.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

## **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Gellersen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts Anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere auch

- a. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  - b. Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und -plakaten,
  - c. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird sowie
  - d. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, der Verkauf der Waren vor den Geschäften auf der Straße.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
  - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

## **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt

werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).

- (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragstellenden oder Erlaubnisnehmenden unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
  - a. Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
  - b. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
  - d. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - e. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
  - f. zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Samtgemeinde Gellersen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Samtgemeinde Gellersen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde

Gellersen angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).

- (3) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Gellersen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Samtgemeinde Gellersen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Samtgemeinde Gellersen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Samtgemeinde Gellersen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Samtgemeinde Gellersen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Samtgemeinde Gellersen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Samtgemeinde Gellersen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Samtgemeinde Gellersen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Hierzu soll das von der Samtgemeinde Gellersen zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Gellersen eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a. den Namen, die Anschrift sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
  - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Gellersen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Gellersen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
  - b) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
  - c) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen und Grünstreifen bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Gellersen anzuzeigen.
  - d) Girlanden und Pflanzenschmuck für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wenn sie frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Gellersen anzuzeigen.

- e) das Aufhängen oder Aufstellen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Gellersen anzuzeigen.
  - f) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 8 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- i. entgegen § 3 Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nimmt,
  - ii. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - iii. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
  - iv. entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
  - v. entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.
  - vi. entgegen § 7 Absatz 1 Buchstaben c) – e) dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 00.00.2022

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister